

Innenministerin korrigiert CDU

Kramp-Karrenbauer: Polizei darf Fingerabdrücke von Kindern schon jetzt speichern

Entgegen den bisherigen Angaben der CDU ist es der Polizei schon jetzt erlaubt, Fingerabdrücke von Kindern unter 14 Jahren zu speichern. Das bestätigte das Innenministerium.

Von SZ-Redakteur
Norbert Freund

Saarbrücken. Seit kurzem bestimmt ein Vorschlag des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BDK) die Debatte über das neue Polizeigesetz. BDK-Landeschef Michael Rupp forderte am 25. März – zwei Tage vor der Kabinettsitzung zum Gesetzesprojekt –, man müsse der Polizei das Speichern von Fingerabdrücken von unter 14-jährigen „Intensiv-Tätern“ erlauben, die Wohnungseinbrüche und Gewaltdelikte begehen.

Etliche CDU-Politiker – Günter Becker, Peter Hans, Innenministerin Annegret Kramp-Karrenbauer und schließlich auch Ministerpräsident Peter Müller – stellten sich sogleich hinter die BDK-Forderung, die freilich in dem etwa zeitgleich vorgestellten Entwurf der Innenministerin für das neue Gesetz noch gar nicht enthalten ist. Die rot-gelb-grüne Opposition reagierte mit dem bekannten Pawlowschen Reflex: Sie lehnte den Vorstoß empört ab.

Dabei fiel weder der CDU noch der Opposition, sondern allein der Gewerkschaft der Polizei (GdP) auf, dass die Polizei schon jetzt Fingerabdrücke von unter 14-Jährigen abnehmen und speichern darf. Nach Paragraph 10 Polizeigesetz ist dies dann erlaubt, wenn das Kind „dringend verdächtig ist, eine mit Strafe bedrohte Tat began-

gen zu haben“, und wenn wegen der Schwere der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine Wiederholungsgefahr besteht. Auch der einschlägige Kommentar zum Saar-Polizeigesetz und ein Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster zu einer identischen Bestimmung im nordrhein-westfälischen Polizeigesetz gehen von dieser Rechtslage aus.

BDK-Landeschef Michael Rupp begründet seine gegenenteilige Auffassung mit Paragraph 30 Absatz 2 des Saar-Gesetzes, wonach eine Datenspeicherung der Vorbeugung von „Straftaten“ dienen müsse. Unter 14-Jährige, so Rupp, könnten wegen ihrer Strafunmündigkeit gar keine Straftaten begehen, sodass eine Speicherung

unzulässig wäre. Der vom BDK angeführte Absatz regelt nach dem genannten Gesetzeskommentar jedoch einen anderen Sachverhalt, nämlich das Anlegen einer „Kriminalakte“ über strafmündige – also über 14-jährige – Personen, gegen die bereits ein Strafverfahren anhängig war. Die Kriminalakte umfasst neben Fingerabdrücken und Lichtbildern regelmäßig zahlreiche weitere personenbezogene Informationen.

Dies scheint nun auch der Innenministerin klar geworden zu sein. Auf Anfrage räumte ihr Sprecher ein, dass es der Polizei durchaus erlaubt sei, Daten von unter 14-Jährigen zu speichern, nicht aber von unter 12-Jährigen, da diese nicht innerhalb der „Speicherungsfrist“ von

zwei Jahren strafmündig würden. Daher müsse man gleichwohl das Gesetz ändern.

Fakt ist indes, dass es für die Speicherung der Fingerabdrücke von Kindern gleich welchen Alters nur eine zweijährige „Prüffrist“ gibt. Nach deren Ablauf ist zu prüfen, ob der Grund für die Speicherung fortbesteht. Unklar bleibt damit, wie das Ministerium zu seiner jetzigen Ansicht gelangt ist, dass grundsätzlich nur Daten von mindestens zwölfjährigen Kindern gespeichert werden dürften. Ohnehin hatte vor dem BDK-Vorstoß im Innenressort offenbar niemand ein solches Problem erkannt. Obwohl man dort schon seit über einem Jahr mit der Ausarbeitung des neuen Polizeigesetzes befasst ist.

Kopie - Kopie

SZ-Bericht vom 20. April 2007, Region, B 2

GdP - ein guter Rat - GdP

Gewerkschaft der Polizei, Kaiserstr. 258, 66133 Saarbrücken

Tel.: 0681 84124 10, Fax: - 15

Email: gdp-saarland@gdp-online.de, Internetseite: www.gdp-saarland.de

Kopie - Kopie